

Leitfaden zur Anerkennung von Auslandsaufenthalten gem. § 11 Abs. 2 PO Master Wirtschaftsinformatik

I. Einleitung

Gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung Master Wirtschaftsinformatik müssen Studierende (I) ein einschlägiges Auslandssemester oder (II) ein Auslandspraktikum von mindestens dreimonatiger Dauer absolvieren. Ferner ist es möglich, dass (III) ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses absolvierter anderweitiger Auslandsaufenthalt von der Verpflichtung zu einem erneuten Auslandsaufenthalt entbindet. Dieses Dokument regelt die Fälle (II) und (III) in den jeweiligen Abschnitten im Detail.

II. Auslandspraktikum während des Master-Studiums

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich nur auf ein Auslandspraktikum mit mindestens dreimonatiger Dauer, das *während des Studiums* erbracht wird.

1. Voraussetzungen

Ein Auslandspraktikum kann im Rahmen des Studiums für den obligatorischen Auslandsaufenthalt anerkannt werden, falls das Praktikum die Mitwirkung an einer projektähnlichen Aufgabe ermöglicht, die die einen deutlichen Bezug zu den Inhalten und Qualifizierungszielen des belegten Studiengangs aufweist (siehe § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Die Dauer der reinen Projektstätigkeit im Ausland muss dabei zusammenhängend mindestens drei Monate betragen.

Das Praktikum dient Ausbildungszwecken und es darf daher kein Erwerbszweck im Vordergrund stehen (geringfügige bzw. übliche Entlohnungen bzw. Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt).

Um die Anerkennung des Auslandspraktikums sicherzustellen, ist vor Aufnahme des selbstgesuchten Praktikums eine Genehmigung durch die/den Studiengangsbeauftragte/n für den Master Wirtschaftsinformatik erforderlich. Hierfür ist das Praktikum dort spätestens einen Monat vor Aufnahme des Praktikums anzumelden. Die jeweils aktuell zuständige Person ist auf der folgenden Seite aufgeführt:

<https://www.wiwi.uni-due.de/studium-lehre/wirtschaftsinformatik/studienberatung/>

2. Anmeldung des Auslandspraktikums beim Studiengangsbeauftragten

Zur Genehmigung des Praktikumsvorhabens ist eine Anmeldung des Auslandspraktikums bei der oder Studiengangsbeauftragten erforderlich. Mit dieser Anmeldung sind im Umfang entsprechend maximal einer DIN-A4-Seite folgende Mindestangaben zu machen:

- Unternehmen, bei dem das Praktikum erfolgen soll,
- Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbeschreibung oder Organisationsbereich,
- Bezug des Praktikums zu den Inhalten und Qualifizierungszielen des Studiengangs,
- zeitlicher Umfang des Praktikums, insb. der projektähnlichen Tätigkeit (mindestens dreimonatige zusammenhängende Dauer),
- Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit,
- Ort des Praktikums (hierbei muss es sich um einen Ort im Ausland handeln),
- Erklärung, dass bei dem Praktikum ein Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht.

Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie dann per Email die erforderliche Genehmigung.

3. Praktikumsbericht und Zeugnis

Nach Abschluss des Praktikums ist ein Zeugnis des Praktikumsgebers, in welchem die Tätigkeit nachvollziehbar beschrieben und beurteilt wird, vorzulegen. Des Weiteren ist ein Praktikumsbericht des Praktikanten in englischer Sprache im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten vorzulegen.

Aus dem Praktikumsbericht sollte hervorgehen:

1. Praktikumsaufgabe und -ziel (differenziert nach fachlicher und persönlicher / interkultureller Dimension),
2. das betreuende / vergebende Unternehmen,
3. der zeitliche Rahmen und der/die Arbeitsort(e),
4. der Betreuer im Unternehmen,
5. ein umfassendes Bild des Arbeitszieles, Arbeitsablaufes und Arbeitsergebnisses sowie der interkulturellen Komponente des Praktikums,

6. Sichtvermerk und Unterschrift des Unternehmens auf dem Praktikumsbericht,
7. Unterschrift des Praktikanten,
8. Matrikel-Nummer des Praktikanten/E-Mail Adresse des Praktikanten

4. Antrag auf Anerkennung des Praktikums beim zentralen Prüfungsamt

Nach Abschluss des Praktikums und Erstellung des Praktikumsberichts sind für die Anerkennung des Praktikums folgende Unterlagen im [Bereich Prüfungswesen](#) einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (hier bitte als Modul „Auslandsaufenthalt“ eintragen),
2. Zeugnis des Praktikumsgebers in deutscher oder englischer Sprache (ggf. Original und beglaubigte Übersetzung beifügen),
3. Praktikumsbericht in englischer Sprache im Umfang von ca. 15-20 Seiten (siehe oben),
4. Schreiben bzw. E-Mail der Genehmigung des Praktikums

Sind alle erforderlichen Unterlagen im Bereich Prüfungswesen eingegangen, so leitet dieses den Antrag an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses weiter. Nach inhaltlicher Prüfung durch die/den Studiengangsbeauftragte/n erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

5. Wichtige Punkte zum Auslandspraktikum

Die wichtigsten Punkte für die Auslandspraktikumstätigkeit sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Unterscheidung zwischen Praktikum und Werkstudententätigkeiten: Während die Werkstudententätigkeit produktive Arbeit gegen entsprechende Bezahlung erbringen soll, soll das Praktikum Ausbildungszwecken dienen.
2. Das Praktikum muss eine projektähnliche Aufgabe enthalten oder die Mitwirkung in einer projektähnlichen Aufgabe ermöglichen.
3. Das Praktikum muss an einem ausländischen Ort in einem internationalen und damit auch interkulturellen Kontext stattfinden.
4. Im Auslandspraktikum sollen fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie nichtfachliche (insbesondere interkulturelle) Kompetenzen erworben werden. Dies geschieht, indem Einblicke in Organisation und Geschäftstätigkeit von Betrieben genommen und ein Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie von anderen Kulturen entwickelt werden. Dies ist im Praktikumsbericht deutlich zum Ausdruck zu bringen.
5. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung sowie Durchführung des Praktikums obliegt dem Studierenden.
6. Die Dauer muss zusammenhängend mindestens 3 Monate betragen. Sollte das Praktikum Phasen enthalten, die keinen Projektcharakter haben, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
7. Nach Abschluss des Praktikums ist ein Zeugnis des Praktikumsgebers vorzulegen, in welchem die Tätigkeit nachvollziehbar beschrieben und beurteilt wird.
8. Ein Praktikum dient Ausbildungszwecken. Bei dem Praktikum darf ein Erwerbszweck nicht im Vordergrund stehen. Geringfügige bzw. übliche Entlohnungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind jedoch unschädlich.
9. Gemeinschaftspraktika mehrerer Studierender sind grundsätzlich nicht möglich.

Antrag auf Genehmigung einer berufspraktischen Tätigkeit im Ausland

Der Antrag ist bei der oder dem Studiengangsbeauftragten einzureichen! Eine Bearbeitung ist nur bei Vorlage der nachfolgend aufgeführten, vollständigen Unterlagen möglich.

Matrikel-Nr.: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Die Anerkennung soll für folgenden Studiengang erfolgen:

Abschluss: Master

Studiengang: Wirtschaftsinformatik

Dem Antrag sind folgende Angaben beigefügt:

- Unternehmen, bei dem das Praktikum erfolgen soll,
- Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbeschreibung oder Organisationsbereich,
- Bezug des Praktikums zu den Inhalten und Qualifizierungszielen des Studiengangs,
- zeitlicher Umfang des Praktikums, insb. der projektähnlichen Tätigkeit,
- Angaben zur wöchentlichen Arbeitszeit,
- Erklärung, dass bei dem Praktikum ein Erwerbszweck nicht im Vordergrund steht.

Hiermit beantrage ich die Genehmigung einer im Folgenden aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Ausland (Auslandspraktikum) zur späteren Anerkennung in meinem Studiengang.

Datum

Unterschrift

III. Auslandsaufenthalte vor dem Studium

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Auslandsaufenthalte, die *vor der Aufnahme des Masterstudiums* erbracht worden sind.

1. Voraussetzungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Auslandsaufenthalte, die vor der Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, ebenfalls für den obligatorischen Auslandsaufenthalt anerkannt werden, so dass kein weiterer Auslandsaufenthalt gemäß § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung Master Wirtschaftsinformatik erfolgen muss. Zu diesen Voraussetzungen zählen:

- Mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt am Stück
- Der Auslandsaufenthalt ist im direkten Zusammenhang mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erfolgt.
- Der Auslandsaufenthalt entspricht späteren einschlägigen Tätigkeitsfeldern des Studiengangs, weist einen deutlichen Bezug zu dessen Inhalten und Qualifizierungszielen auf (siehe § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) und hat zur Förderung der interkulturellen Kompetenz beigetragen.

Zu Auslandsaufenthalten, die grundsätzlich anerkannt werden können, zählen somit insbesondere

- Besuche von höheren Schulen im Ausland im Umfang von mindestens einem Schuljahr,
- Erster berufsqualifizierender Abschluss, der im Ausland abgelegt wurde,
- fachlich einschlägige Auslandssemester im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, in denen mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen wurde,
- fachlich einschlägige betriebliche Tätigkeiten von mindestens drei Monaten am Stück in Unternehmen oder Unternehmensniederlassungen im Ausland, die etwa im Rahmen eines dualen Studiums erfolgt sind,
- fachlich einschlägige Auslandspraktika während des ersten berufsqualifizierenden Studiums mit einer Dauer von mindestens drei Monaten am Stück, die den Anforderungen aus Abschnitt (II) genügen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu sehen. Die Einzelfallprüfung auf Anerkennbarkeit obliegt in jedem Fall der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu anerkehbaren Leistungen zählen insbesondere *nicht*:

- Auslandsaufenthalte von weniger als drei Monaten am Stück,
- Auslandsaufenthalte, die keinen direkten fachlichen Ausbildungsbezug haben (etwa reine Sprachlernaufenthalte, Work & Travel, Au-pair, Farmstays o. ä.)
- Besuch von Summer Schools an Universitäten im Ausland, die in Umfang und Anspruch keinem regulären Auslandssemester genügen.

2. Bericht über den Auslandsaufenthalt

Zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung ist ein Bericht über den Auslandsaufenthalt in englischer Sprache im Umfang von ca. 15 Seiten vorzulegen.

Aus dem Bericht sollte hervorgehen:

1. Ziele und Gegenstand des Auslandsaufenthalts (differenziert nach fachlicher und persönlicher / interkultureller Dimension),
2. die Darstellung der Organisation (Universität, Unternehmen, ...) in deren Kontext der Auslandsaufenthalt erfolgte,
3. der zeitliche Rahmen und der/die Arbeitsort(e),
4. ein umfassendes Bild der Ziele, Vorhaben / Abläufe und Ergebnisse sowie der interkulturellen Komponente des Auslandsaufenthalts
5. Unterschrift des Antragstellers,
6. Matrikel-Nummer des Antragstellers/E-Mail Adresse des Antragstellers

3. Antrag auf Anerkennung des Auslandsaufenthalts beim zentralen Prüfungsamt

Für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts sind folgende Unterlagen im [Bereich Prüfungswesen](#) einzureichen:

1. Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (hier bitte als Modul „Auslandsaufenthalt“ eintragen),
2. Beleg(e) über den absolvierten Auslandsaufenthalt (Zeugnisse etc.) in deutscher oder englischer Sprache (ggf. Original und beglaubigte Übersetzung beifügen),

3. Bericht über den absolvierten Auslandsaufenthalt im Umfang von ca. 15 Seiten

Sind alle erforderlichen Unterlagen im Bereich Prüfungswesen eingegangen, so leitet dieses den Antrag an die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses weiter. Nach inhaltlicher Prüfung durch die/den Studiengangsbeauftragte/n erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

4. Wichtige Punkte zur Anerkennung des Auslandsaufenthalts

Die wichtigsten Punkte für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts sind nachfolgend zusammengefasst:

1. Der Auslandsaufenthalt soll in direktem Zusammenhang mit der fachlichen Berufsqualifizierung für Berufsfelder eines Wirtschaftsinformatikers stehen.
2. Im Auslandsaufenthalt sollen fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie nichtfachliche (insbesondere interkulturelle) Kompetenzen erworben werden. Dies ist im Bericht über den Auslandsaufenthalt deutlich zum Ausdruck zu bringen.
3. Die Dauer des Auslandsaufenthalts muss zusammenhängend mindestens drei Monate betragen.
4. Der Auslandsaufenthalt einschließlich seiner Inhalte ist durch geeignete Dokumente (Zeugnisse, Transcripts of Records etc.) in englischer oder deutscher Sprache (ggf. in beglaubigter Übersetzung) nachzuweisen.